

## **Vertraulichkeitserklärung**

**der**

(Namen und Adresse des Interessenten einsetzen)

– nachfolgend „Interessent“ genannt –

**gegenüber der**

**Gemeinde Wörth**

**Erdinger Straße 8 A**

**85457 Wörth OT Hörlkofen**

– nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

Die Gemeinde Wörth beabsichtigt, ihren am 31.12.2025 endenden Konzessionsvertrag neu abzuschließen. Der Interessent hat nach Bekanntmachung des Endes des vorgenannten Konzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 3 EnWG sein Interesse am Abschluss des neuen Konzessionsvertrages mit der Gemeinde bekundet. Im Rahmen des transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens der Gemeinde werden dem Interessenten Daten über die Situation des Netzes zur Verfügung gestellt. Jene Daten, bezüglich derer Geheimhaltungsinteressen bestehen, sind gekennzeichnet. Dies vorausgeschickt, erklärt der Interessent folgendes:

1. Der Interessent verpflichtet sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für die Beurteilung im Rahmen des Auswahlverfahrens zu verwenden. Der Begriff "Daten" ist grundsätzlich weit zu fassen und umfasst sämtliche Dokumente, Unterlagen und Informationen, die die Gemeinde dem Interessenten im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG zugänglich macht, gleich welcher Art (Texte, Zeichnungen, Pläne, Diagramme, Fotografien etc.) und unabhängig vom Medium (Schriftstücke, Ausdrücke, CD-ROMs, E-Mail-Dateien, Textnachrichten, Telemedien, mündliche Mitteilungen etc.).
2. Der Begriff „Daten“ beinhaltet jedoch nicht solche Daten, die bei Empfang bereits öffentlich oder dem Interessenten bekannt waren oder nach der Offenlegung gegenüber dem Interessenten ohne dessen Verschulden anderweitig veröffentlicht werden.
3. Der Interessent ist verpflichtet, sämtliche Daten zu vernichten, ohne Kopien zurückzuhalten, sobald das Auswahlverfahren aufgehoben wird, der Interessent für dieses nicht berücksichtigt oder hiervon ausgeschlossen wird oder die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages mit einem anderen Bewerber erfolgt. Der Interessent hat gegenüber der Gemeinde die Datenvernichtung schriftlich zu bestätigen.

4. Die überlassenen Daten oder Teile hiervon können nur an solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, die mit dem Auswahlverfahren befasst sind und von der Vertraulichkeit der gegebenen Daten und der Verpflichtung nach Ziffer 3 unterrichtet wurden. Der Interessent erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaftige Verletzung durch seine Vertreter wie für eigenes Verschulden einzustehen.
5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Erklärung besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Unterzeichnung.
6. Keine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Erklärung besteht, wenn der Interessent in steuer-, straf- und/oder aufsichtsrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie in Verfahren anderweitig zuständiger staatlicher Stellen in Befolgung gesetzlicher Bestimmungen bzw. sonstiger Rechtsnormen zur Offenlegung der Daten verpflichtet ist.
7. Für jeden Einzelfall eines Verstoßes gegen eine der vorstehend genannten Verpflichtungen durch den Interessenten wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € je Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs sofort zur Zahlung an die Gemeinde fällig. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe beziehungsweise eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unbenommen. Eine bereits geleistete Vertragsstrafe wird jedoch bei Interessenidentität auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch angerechnet.
8. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Interessent wird in einem solchen Falle eine Regelung mit der Gemeinde treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.

Ort, Datum

Name des Interessenten

.....